



Mitglieder- und Beitragsordnung des Ruder-Club Tegelort e.V.



Diese Beitragsordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen gemäß der Vereinsatzung. Sie ist nicht Bestandteil sondern Ergänzung der Satzung.

Die Beitragsordnung wird jedem neuen Mitglied zusammen mit der Aufnahmebestätigung und der Satzung übergeben. Soweit in dieser Beitragsordnung die männliche Bezeichnung, auch die eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion verwendet wird, so sind alle Geschlechter (m/w/d) in gleicher Weise gemeint.

I. Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied des Ruder-Club Tegelort e.V. (im Folgenden „Verein“ genannt) ist verpflichtet Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen im Rahmen der geltenden Satzung an den Verein zu entrichten.
2. Neumitglieder haben bei Eintritt in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Umlagen richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (§§ 7 und 9 der Satzung).

II. Mitgliedsarten Bestandteil

Es gibt:

1. Stamm-Mitglied (aktiv / passiv)
 - 1.1 Aktives Mitglied ist eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und rudert.
 - 1.2 Passives Mitglied ist eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht rudert.
 - a. Die passive Mitgliedschaft wird auf Antrag des Mitgliedes gewährt. Ein Wechsel in eine passive Mitgliedschaft ist frühestens zu Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals möglich.
 - b. Jugendliche können keine passiven Mitglieder sein.
 - c. Passive Mitglieder können bis zu fünf Mal im Jahr im Rudern.
2. Auswärtiges Mitglied kann nur sein, wer seinen Lebensmittelpunkt regelmäßig außerhalb der Bundesländer Berlin und Brandenburg hat.
 - a. Die auswärtige Mitgliedschaft wird auf Antrag des Mitgliedes gewährt. Der Wechsel in eine auswärtige Mitgliedschaft ist frühestens zu Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals möglich.
 - b. Auswärtige Mitglieder können bei ihrem Aufenthalt im Ruder-Club am Vereins- und Sportleben teilnehmen.
3. Unterstützendes Mitglied ist eine Person, die den Verein ideell und materiell unterstützt, aber nicht an den Sportangeboten teilnimmt.
 - a. Die unterstützende Mitgliedschaft wird auf Antrag des Mitgliedes gewährt. Der Wechsel in die unterstützende Mitgliedschaft ist frühestens zu Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals möglich.
 - b. Unterstützende Mitglieder können bei ihrem Aufenthalt im Ruder-Club am Vereinsleben teilnehmen.
4. Jugendmitglied ist eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mit Vollendung desselben automatisch Stamm-Mitglied wird.
5. Ehrenmitglied ist eine Person, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht hat und deshalb aufgrund der Ehrenordnung ernannt wurde. Ein Ehrenmitglied ist von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Leistungen befreit.
6. In Einzelfällen kann Stamm-Mitgliedern eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages gewährt werden. Die Ermäßigung muss beantragt und mit einem Nachweis begründet werden. Wird sie bejaht, gilt sie ab dem Ersten des Folgemonats bis zum Ende des Kalenderjahres.

III. Höhe der Beiträge und Umlagen

Art der Mitgliedschaft	Monatsbeitrag in Euro
Aktives Stamm-Mitglied	30,00
Passives Stamm-Mitglied	22,00
Auswärtiges Mitglied	9,00
Jugendmitglied	17,00
Ermäßigt auf Antrag	22,00

Unterstützende Mitglieder	9,00
Ruderkarte Erwachsene (6x Rudern)	50,00
Ruderkarte Jugendliche (6x Rudern)	40,00
Aufnahmegebühr	25,00

IV. Beitragszahlung und Fälligkeit

1. Beiträge sind zum Ersten des Monats fällig und werden grundsätzlich vom Verein im SEPA-Verfahren (ehemals Lastschriftverfahren) eingezogen.
2. Vereinskonto ist:
Berliner Volksbank
Konto-Nr. 2552812002
BLZ: 100 900 00
IBAN: DE37 1009 0000 2552 8120 02
BIC: BEVODEBB
3. Die Gebühren für Lastschriftrückbuchungen gehen zu Lasten des Verursachers.
4. Die Mahngebühr entsprechend § 7 (1) der Satzung beträgt 10,-- Euro.
5. Der Beitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung sowie die Verbandsbeiträge in der jeweilig durch den Verband festgelegten Höhe.

V. Arbeitsstunden

Im Rahmen seiner Mitgliedschaft sind die Mitglieder bis zum vollendeten 69. Lebensjahr zur Leistung von Arbeitsstunden gemäß folgender Tabelle verpflichtet. Von den zu leistenden Arbeitsstunden müssen mindestens drei Arbeitsstunden am Bootsmaterial abgeleistet werden.

Gemeinschaftswerk / Gesamtstunden pro Jahr	Stunden bzw. Euro
Aktives Stamm-Mitglied	15
Jugendmitglied	7
Angerechnet werden beim Thekendienst	
pro Mitglied samstags/sonntags/ feiertags (10:00-16:00 Uhr)	6
pro Mitglied mittwochs (18:00 – 21:00 Uhr)	3
Ausgleichsgebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden	15 € /Std.
Ausgleichsgebühr für nicht angetretenen Steg-/Thekendienst am Mittwoch	12 €
Ausgleichsgebühr für nicht angetretenen Steg-/Thekendienst an Samstagen/Sonn-/Feiertagen	40 €

Arbeitsstunden sind in einer Arbeitskarte zu dokumentieren und von einem Vorstandsmitglied gegenzeichnen zu lassen. Die Arbeitskarte für das laufende Kalenderjahr muss bis spätestens 31.01. des Folgejahres an die Mitgliederverwaltung des Vereins übersandt werden. Dazu kann u.a. auch der Thekenbriefkasten genutzt werden.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine Ausgleichszahlung eingefordert.

VI. Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung wurde am 26.03.2022 durch die Mitgliederversammlung verabschiedet und tritt am rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.